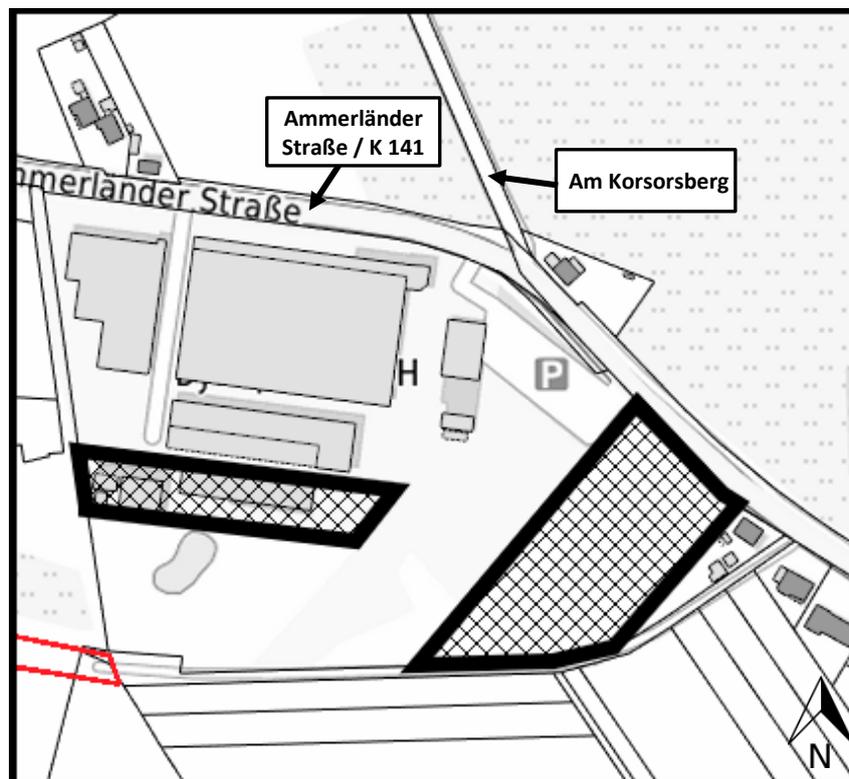


## Amtliche Bekanntmachung

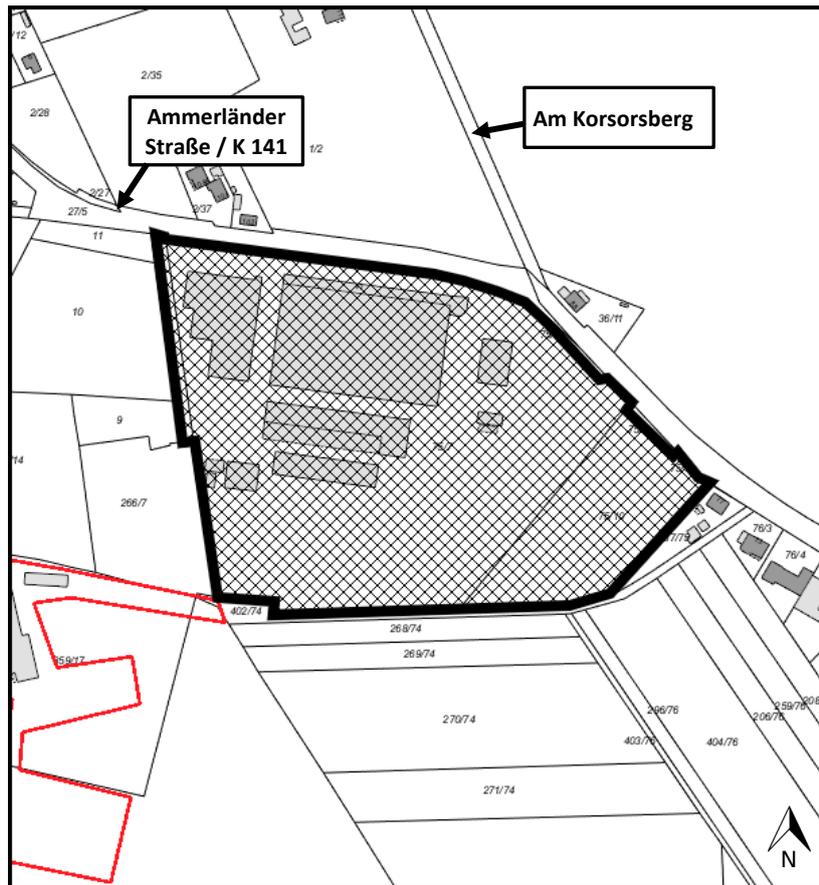
### **Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg 52. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 15.12.2022 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.04.2023, Az. 4234-20, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“ als Satzung beschlossen:



*Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung*



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Westerholt – Dynapac“*

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 96 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 96 „Westerholt - Dynapac“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 04.05.2023

Gemeinde Wardenburg  
Der Bürgermeister

gez. Christoph Reents